

Jahreshauptversammlung 4. Februar 2019

Antrag I

Klarstellung der Regelungen zur Beitragserhebung

Antragsteller:

Simon Sander

Lotter Str. 95

49078 Osnabrück

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

hiermit stelle ich den Antrag auf Konkretisierung der Regelungen zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entsprechend §4 Abs. 7 i.V.m. §6 Abs. 1 Buchstabe i) unserer Satzung wie folgt:

- 1) Der zuletzt mit Beschluss vom 15. Februar 2016 festgelegte Mitgliedsbeitrag von derzeit EUR 40 und ermäßigten Sätzen von EUR 35 für Kinder und EUR 80 für Familien ist ein Jahresbeitrag und unabhängig vom tatsächlichen Zahl- oder Einzugsdatum mit Beginn des Kalenderjahres, ersatzweise bei Aufnahme in den Verein in voller Höhe fällig.
- 2) Der ermäßigte Beitrag für Kinder gilt für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Maßgeblich ist das Alter bei Beitragsfälligkeit.
- 3) Die Regelungen zum „Familienbeitrag“ werden wie folgt konkretisiert:
 - Vereinsmitglieder sind nur Mitglieder nach Maßgabe der Satzung, insbesondere § 4 Abs. 2 Aufnahme und § 4 Abs. 6 Austritt.
 - Der Familienbeitrag stellt einen ermäßigten Beitrag für eine nachstehend definierte Gruppe dar.
 - Die Definition der Familie im Sinne der Beitragsermäßigung richtet sich nach dem Beschluss der Bundestagung 1986 der DLRG e.V.:

„Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinerziehende Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern [...]“

Sofern diese Definition seitens der übergeordneten Gliederungen weiter konkretisiert wird, wird der Vorstand ermächtigt diese unmittelbar anzuwenden.

Über die Anwendung der Beitragsermäßigung für Eltern bzw. Kindern ähnlich gestellten Personen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen ist glaubhaft zu machen.

Begründung: Der vorletzte Absatz betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Pflegekinder, Stiefgeschwister, Stiefeltern, etc.. Nicht „traditionelle Vater-Mutter-Kind“-Familien sind in der Beschlusslage nur unzureichend berücksichtigt. Eine allgemeingültige Definition, die jeden Einzelfall gerecht berücksichtigt und bezüglich der abzuführenden Anteile langfristig rechtssicher ist, ist kaum möglich. Durch diese dreistufige Lösung sind wir im klaren Rahmen flexibel.

- Die Ermäßigung wird auf Antrag der gemeinsam als „Familie“ zu erfassenden Mitglieder, bzw. deren gesetzlicher Vertreter an den Vorstand zur nächstfolgenden Beitragsfälligkeit (Beginn des Kalenderjahrs bzw. Aufnahme) gewährt. Eine Rückforderung bereits gezahlter Beträge ist ausgeschlossen.
- Die beitragspflichtige „Familie“ haftet als Gesamtschuldner. Bis zur vollständigen Begleichung des fälligen Betrags gilt der Beitrag für alle umfassten Mitglieder als nicht geleistet.
Bei Entfall der Voraussetzungen wird der reguläre Beitrag für jedes Mitglied, ggf. unter Berücksichtigung sonstiger Ermäßigungen (z.B. „Kind“) und unter anteiligem Abzug

bereits als Gruppe geleisteter Zahlungen unmittelbar fällig.

- Jedes Mitglied, beziehungsweise bei nicht geschäftsfähigen Personen deren gesetzliche Vertreter, können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein den Antrag auf gemeinsame Beitragsführung zurückziehen. Die Differenz zum Jahresbeitrag ohne Familienermäßigung wird sofort in voller Höhe fällig.

- 4) Kosten für Rücklastschrift sowie eine durch den Vorstand festzusetzende pauschale Mahngebühr im Verzugsfall können dem Mitglied nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands in Rechnung gestellt werden.

Begründung: Einmaliges Missverständnis und ähnliche Einzelfälle sollen keine Kosten auslösen. „Wiederholungstäter“ sollen dem Verein allerdings nicht unbegrenzt auf der Tasche liegen.

- 5) Bei Aufnahme in den Verein nach dem 30. Juni ist für das Kalenderjahr der Aufnahme in den Verein lediglich der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird mit Aufnahme ungeachtet des tatsächlichen Zahl- oder Einzugsdatums fällig.

- 6) Für Aufnahmen im Dezember wird der Vorstand ermächtigt aus Billigkeitsgründen oder zur Vereinfachung des Geschäftsablaufs auf den Beitrag für das Kalenderjahr des Beitritts zu verzichten. Der Beitrag gelte für das Mitglied als geleistet.

Begründung: Da Austrittserklärungen bis einen Monat vor Ende des Kalenderjahres zugegangen sein müssen, sind im Dezember aufgenommene Mitglieder in jedem Fall auch im Folgejahr zahlungspflichtiges Mitglied. Anders als bei sonstigen unterjährigen Aufnahmen erhält daher der Verein in jedem Fall einen Jahresbeitrag bei geringen Aufwendungen.

Ein „die paar Tage auf das neue Jahr warten“ soll vermieden werden.

Der letzte Satz ist notwendig, damit das neue Mitglied vor dem ggf. späteren Lastschriftinzug Stimmrecht hat und auf Meisterschaften starten darf.

- 7) Der Vorstand wird ermächtigt auf die Eintreibung offener Beiträge zu verzichten, sofern die Betreibung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Mahnverfahrens keine Aussicht auf Erfolg hat, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder aus sonstigen Gründen, insbesondere unter Berücksichtigung der Reputation des Vereins und allgemeiner Gepflogenheiten, für den Verein nachteilig wäre. Voraussetzung ist das Ende der Mitgliedschaft des Schuldners zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Begründung: Häufiges Praxisbeispiel ist die zu späte Kündigung und daraus resultierend ein offener Jahresbeitrag, wobei das Kind definitiv an keinen Veranstaltungen und Training mehr teilnimmt. Es wird wohl niemand ernstlich viel Zeit und ggf. Gerichtskosten und schlechte Mundpropaganda zur Nachverfolgung der 35€ investieren wollen. Bislang war dies auch offen kommuniziert praktikabel gehandhabt. Der klare Beschluss soll unseren Schatzmeistern Rückendeckung geben.

- 8) Im Falle von Regelungslücken oder Auslegungsbedarf findet die Wirtschaftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. unmittelbar Anwendung.

Für eine ergänzende mündliche Stellungnahme stehe ich gerne bereit.

Osnabrück, 24. Dezember, Simon Sander